



MARKTGEMEINDE NEUSTADTL AN DER DONAU

BEZIRK AMSTETTEN - LAND NIEDERÖSTERREICH

3323 Neustadtl an der Donau, Marktstraße 16

Auszug aus der ortspolizeilichen Gesundheits- und Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Neustadtl an der Donau:

§ 1: Neben den Bestimmungen geltender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes gelten im Gemeindegebiet Neustadtl an der Donau folgende Verbote:

Abs. 1:

- a) die übermäßige Lärmbelästigung, wie z.B. das unnötige Laufenlassen der Motoren der Kraftfahrzeuge (besonders Mopeds) in der Zeit der gesetzlichen Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr).
- b) die Benützung von lärmregenden Maschinen, wie z.B. von Rasenmähern, Kettensägen, Kreissägen, Winkelschleifmaschinen und dgl. im geschlossenen Ortsgebiet täglich in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, sowie an Samstagen ab 18:00 Uhr.
- c) das Benützen von Medien u.ä. in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe gestört werden.

Abs. 2:

- a) das Verbrennen von Gegenständen, Haus- und Gartenabfällen.
- b) vermeidbare oder gesundheitsgefährdende Geruchsentwicklungen im Ortsgebiet.

Abs. 3:

- a) die Beschädigung oder Verunreinigung der Grün- und Blumenanlagen, Erholungsanlagen sowie aller öffentlicher Einrichtungen, die für die örtliche Gemeinschaft geschaffen wurden.
- b) das Befahren und Begehen von landw. Kulturen durch Unbefugte, sofern dadurch Schaden entsteht.

Abs. 4:

- a) das unbeaufsichtigte Herumlafenlassen von Hunden im Ortsgebiet.
- b) das Waschen und Baden von Hunden in öffentlichen Badeanlagen.

Abs. 5:

- a) das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Ufern von stehenden und fließenden Gewässern.
- b) das freie Ausrinnenlassen und Ableiten von Abwässern.

Abs. 6:

das Plakatieren, außer auf den hierfür vorgesehenen Plakatierungsflächen.

Abs. 7:

- a) das Ablagern von Müll und Unrat aller Art außerhalb der von der Gemeinde als solche gekennzeichneten Müllablagerungssammelplätzen.
- b) das Wegwerfen von Papier, Dosen u.ä. im Freien.
- c) das Aufstellen und Liegenlassen von Autowracks, Schrott, Gerümpel u.dgl. außerhalb genehmigte Ablagerungsstätten.
- d) das Auf- und Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen, sofern sie an diesem Standort benützt werden, ausgenommen auf behördlich genehmigten Campingplätzen.

§ 2:

- a) Zuwiderhandlungen gegen Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung.
- b) die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.